

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 12. Juni 2002

44. Stück

466. Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

466. Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

Gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vom 1. August 1997 (BGBl. I Nr. 48/1997) hat die Studienkommission für die Studienrichtung Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck in ihrer Sitzung am 19.06.2001 den folgenden Studienplan beschlossen. Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Verkehr wurde dieser Studienplan am 22.05.2002 unter der GZ 52.367/1-VII/D/2/2002 nicht untersagt.

§ 1 Zulassung zum Doktoratsstudium

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät oder den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Diplomstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät gleichwertig ist, voraus.
- (2) Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums abgeschlossen.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Während des Doktoratsstudiums sind insgesamt 12 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Während des Doktoratsstudiums sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:
 - (a) Der systematische und problemgeschichtliche Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört. 8 SStd.
 - (b) Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ein in § 9 und § 10 des Studienplans für das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck angeführtes Fach, dessen Kombination mit dem Dissertationsfach wissenschaftlich sinnvoll ist. Die Auswahl des Fachs hat mit Zustimmung des Studiendekans zu erfolgen. 4 SStd.
- (3) Im Doktoratsstudium sind zwei Seminare aus dem Pflichtfach (§ 2 Abs. 2 lit. a) und ein Seminar aus dem Wahlfach (§ 2 Abs. 2 lit. b) zu absolvieren.

§ 3 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein, die einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum behandelten Thema leistet.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan für das Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen (§ 62 Abs. 1 UniStG). Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.

§ 4 Zulassung zum Rigorosum

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung des Rigorosums setzt voraus:

- (1) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Seminaren;
- (2) die positiv beurteilte Dissertation.

§ 5 Art und Durchführung

- (1) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die aus folgenden Teilen besteht:
 - (a) kommissionelle Prüfung aus den in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern und
 - (b) Lehrveranstaltungsprüfungen aus mindestens drei Seminaren (§ 2 Abs. 3).
- (2) Die kommissionelle Prüfung des Rigorosums ist mündlich abzuhalten. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen (defensio dissertationis).
- (3) Das Rigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn alle Prüfungen und Prüfungsteile zumindest mit „genügend“ beurteilt wurden. Wurde in beiden Prüfungsfächern der kommissionellen Prüfung die Beurteilung „nicht genügend“ vergeben, so ist die kommissionelle Prüfung zur Gänze zu wiederholen. Die Studierenden sind gemäß § 58 Abs. 2 UniStG berechtigt, die kommissionelle Prüfung dreimal zu wiederholen.

§ 6 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät“ bzw. „Doktor der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät“, lateinisch „Doctor philosophiae facultatis theologicae“, abgekürzt „Dr. phil. fac. theol.“, verliehen (Anlage 2 Z 2.8 UniStG).

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Im Übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Siegfried BATTISTI

Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung Philosophie
an der Theologischen Fakultät
